

Hinweis auf eine Doppelfunktion blieb aus

Autorin schreibt für die Zeitung und eine Klinik-Publikation

Eine Regionalzeitung berichtet über Kritik eines Oberbürgermeisters an der Leitung des örtlichen Klinikums. Dabei geht es um die Einsetzung eines Direktors und die Reaktionen von lokalen politischen Akteuren darauf. Der Vorgang wird von der Autorin des Artikels auch kommentiert. Ein Leser der Zeitung sieht das Gebot zur strikten Trennung von Tätigkeiten nach Richtlinie 6.1 des Pressekodex verletzt. Für den Leser der Zeitung werde nicht erkennbar, dass die Autorin seit mindestens zehn Jahren auch als Redaktionsleiterin für die Patientenzeitung des Klinikums tätig sei. Deshalb liege eine Doppelfunktion vor, die Zweifel an der Unvoreingenommenheit der Autorin wecke. Die Rechtsvertretung der Zeitung weist die Beschwerde in allen Punkten zurück. Die Patientenzeitschrift richte sich an Patienten, Mitarbeiter und Besucher des Klinikums. Es handele sich mithin nicht um eine interessengeleitete Publikation. Es sei nicht unüblich, dass eine freie Autorin wie in diesem Fall für mehrere Publikationen arbeite. Die Rechtsvertretung steht auch auf dem Standpunkt, dass die Zeitung auf die Doppelfunktion der Autorin nicht explizit hinweisen müssen. In einer gesonderten Stellungnahme teilt die Autorin mit, dass niemand auch nur andeutungsweise in dieser Sache irgendeinen Einfluss auf sie genommen habe.

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Berichterstattung einen schweren Verstoß gegen das in Ziffer 6 des Pressekodex festgeschriebene Gebot zur strikten Trennung von Tätigkeiten. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Wie die Zeitung und ihre Mitarbeiterin bestätigen, arbeitet die Verfasserin der streitgegenständlichen Artikel gleichzeitig als Redaktionsleiterin der Patientenzeitschrift des Klinikums. Der Ausschuss sieht darin eine Doppelfunktion im Sinne der Ziffer 6 des Kodex. Dabei kommt es nicht darauf an, ob dieser Interessenkonflikt tatsächlich die Berichterstattung beeinflusst. Schon der öffentliche Eindruck, die Zeitung könnte einer befangenen Person die Möglichkeit geben, die Berichterstattung in ihrem Sinne zu beeinflussen, schadet dem Ansehen der Presse und ist daher strikt zu vermeiden. Deshalb hätte diese freie Mitarbeiterin nicht für die Zeitung über das Klinikum-Thema berichten dürfen. Zumindest jedoch hätte die Redaktion ihrer Leserschaft den Interessenkonflikt in geeigneter Weise offenlegen müssen.

Aktenzeichen:0404/22/1

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Tätigkeiten (6);

Entscheidung: öffentliche Rüge